

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Geschichte **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Geschichte **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12

Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	15
Gesch_BE_AM_H2	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	15
Gesch_BE_AM_H3	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	15
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	9
Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4
Summe:		109
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_BE_AM_H2 ist eines zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	15
Gesch_BE_AM_H2	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	15
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_3_BF	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“ (Beifachumfang)	12
Gesch_ME_AM_4_BF	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“ (Beifachumfang)	3
Summe:		81
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_BE_AM_H2 ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Gesch_BE_GM_5 (9 CP Fachdidaktik) und Gesch_ME_AM_1 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Gesch_ME_AM_1, Gesch_ME_AM_2, Gesch_ME_AM_3 und Gesch_ME_AM_4 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Gesch_ME_AM_3_BF und sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 25 CP.

²Studierende, die das Latinum oder eine moderne Fremdsprache nachzuholen haben, sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie diese Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des 4. Semesters nachweisen können; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Geschichte;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Geschichte;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Geschichte;
- Studiengänge an Hochschulen für das Lehramt Geschichte aller Lehramtstypen.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: alle CP der Aufbaumodule der jeweiligen Epoche, in der die Masterarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_ME_AM_2 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 und Gesch_ME_AM_2 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_H3 und Gesch_ME_AM_3 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Neuen Geschichte; Gesch_ME_AM_1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Geschichtsdidaktik).
- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: alle CP der Aufbaumodule der jeweiligen Epoche, in der die Masterarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_3_BF ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Neuen Geschichte; Gesch_ME_AM_1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Geschichtsdidaktik).
- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse

und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul `Gesch_ME_AM_4` mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul `Gesch_ME_AM_4_BF` mit dem 4-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Geschichte im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Geschichte im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	13
Gesch_BE_AM_H2_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	13
Gesch_BE_AM_H3_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	13
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	9
Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4
Summe: 105		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1_EF und Gesch_BE_AM_H2_EF ist eines zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1_BF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	9
Gesch_BE_AM_H2_BF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	9
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_3_BF	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“ (Beifachumfang)	12
Gesch_ME_AM_4_BF	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“ (Beifachumfang)	3
Summe: 75		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1_BF und Gesch_BE_AM_H2_BF ist eines zu erbringen.“

2. In § 5a werden wie folgt ersetzt:

- in Abs. 1 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_EF“,
- in Abs. 1 nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_EF“,
- in Abs. 1 nach dem dritten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3_EF“,
- in Abs. 2 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_BF“,
- in Abs. 2 nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_BF“.

3. In § 6 werden wie folgt ersetzt:

- in Abs. 1 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_EF“, das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_EF“ und das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3_EF“,
- in Abs. 2 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_BF“ und das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor